VERORDNUNG (EWG) Nr. 3224/74 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Definition des den Anspruch auf die Beihilfe für Olivenöl erzeugenden Tatbestands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [3] werden bei den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführten Geschäften die einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsgemäß beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen Rechnungseinheit und Landeswährung gezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts galt.

Nach Artikel 6 der genannten Verordnung gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Gemeinschaftsregelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Hinsichtlich der Beihilfe für Olivenöl entsteht die betreffende Forderung zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Oliven zu Öl. Nun ist es sehr schwierig, das genaue Datum der Verarbeitung einer Partie festzustellen; andererseits hat die Erfahrung gezeigt, daß fast die gesamte Olivenernte während der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres verarbeitet wird. Um die einheitliche Durchführung der Beihilferegelung zu gewährleisten, empfiehlt es sich daher, bei der Berechnung des Beihilfebetrags in Landeswährung den am Ende des genannten Zeitraums geltenden Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

Diese Verordnung läßt die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1847/74 [4] zur Festsetzung des Umrechnungskurses, der für die Zahlung der Beihilfe für in Italien während des Wirtschaftsjahres 1974/1975 erzeugtes Olivenöl anwendbar ist, unberührt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für im Laufe eines Wirtschaftsjahres erzeugtes Olivenöl gilt im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 der den Anspruch auf Beihilfe auslösende Umstand als am 1. Januar nach Beginn dieses Wirtschaftsjahres eingetreten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 1.